

**Die Patronatslasten zur Zeit Kaiser Josefs II.** Das Patronat ist der Inbegriff der Befugnisse und Pflichten, die einer Person in bezug auf eine Kirche oder ein kirchliches Amt aus einem besonderen, von der Stellung in der Hierarchie unabhängigen Rechtsgrund zusteht. Dem Patronatsherrn gebühren nicht nur verschiedene Rechte, wie z. B. das Präsentationsrecht auf die frei gewordene Pfründe, sondern ihm obliegen auch schwerwiegende Verpflichtungen finanzieller Art, die heutzutage gegenüber den Rechten bei weitem vorherrschen<sup>1)</sup>. Schon am Ende des 18. Jahrhunderts standen die Pflichten im Vordergrund.

In den habsburgischen Erbländern wurde die Patronatsfrage aufgeworfen, als nach 1770 das große Werk der Um- und Neupfarrung angelaufen war. Schon zu Beginn dieser Arbeit war es allen Teilen klar, daß enorme Geldmittel zu deren Finanzierung flüssig zu machen waren. Neue Kirchen mußten von Grund auf gebaut oder schon bestehende Filialen vergrößert werden. Hunderte Pfarrhöfe waren nötig, da es bei den meisten Nebenkirchen, die bis dahin gelegentlich von der Pfarrkirche excurrendo versehen worden waren, an Wohnungen für die Seelsorger gebrach. Oft stand nur ein Zimmer in einem Privathaus zur Verfügung, mit dem der neue Lokalkaplan, bzw. Pfarrer für den Anfang sein Auslangen finden mußte.

Dies waren die einmaligen Sachauslagen. Dann war für die Instandhaltung Vorsorge zu treffen. Schließlich ist nicht außer acht zu lassen, daß mit der Errichtung neuer Pfarrstellen auch bedeutende Personalausgaben erwuchsen. Diese großen Auslagen waren eine Teilursache dafür, daß der großzügige Neubau der Seelsorge bis zur Zeit der Alleinherrschaft Kaiser Josefs II. gescheitert war. Nun war der Religionsfonds zur Dotierung neuer Pfarren gegründet worden. Die Personalausgaben waren damit zum Großteil vom Staate übernommen worden. Der Sachaufwand für die Kirchen und kirchlichen Gebäude sollte von den Patronatsherren und den Grundobrigkeiten — ob es kaiserliche Kammer, Studienfonds oder privater Grundbesitz war, war belanglos — aufgebracht werden.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Stutz Ulrich: Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens von seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexanders III., Berlin 1895, S. 144 f.; Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, Art. Patronat, XV. Bd., S. 22 ff.; Jakobi Erwin: Patronate juristischer Personen in den „Kirchenrechtlichen Abhandlungen“, herausgegeben von Ulrich Stutz, 78. Heft, Stuttgart 1912, S. 2, 12.

<sup>2)</sup> LRNÖ, Hofdekr. in geistl. Angelegenheiten 1783, Nr. 125. Hofdekret ddo. Wien, 24. Dezember 1782. Oder STAL, Rep. 51, Verz. 1, Fasz. 25, Nr. 521. Ldhptm. an Bischof von Passau ddo. Linz, 8. Jän-

Es war vorauszusehen, daß die feudalen Kräfte gegen diese Verordnung des Kaisers Sturm laufen werden.<sup>3)</sup> Wenn eine Kirche ein eigenes Vermögen besaß, mußte ein Teil davon zur Erbauung und Herstellung neuer Kirchen, bzw. Instandsetzung einer schon bestehenden Kirche herangezogen werden. Die Beitragspflicht der Patronats- und Grundherrschaften wurde dadurch nicht aufgehoben. Die Pfarrgemeinde selbst, der durch die Einsetzung eines neuen Seelsorgers eine fühlbare Erleichterung in der seelsorglichen Betreuung erwachsen war, sollte den dritten Teil der anfallenden Lasten übernehmen. Hatte die Gemeinde keine Geldmittel zur Verfügung, wurde sie verpflichtet, unentgeltliche Hand- und Zugarbeiten zu leisten, um dadurch die Auslagen der Herrschaft zu vermindern. Es war also eine Art Dreiteilung des Sachaufwandes bei den Pfarreien vorgesehen: Kirche, Patron und Grundobrigkeit, Gemeinde. Patron und Grundobrigkeit hatten nach dieser Verordnung ein Drittel der Reparaturen an Kirchen und pfarrlichen Gebäuden zu leisten. Nun war aber Patron und Grundherrschaft nicht immer dieselbe juridische Persönlichkeit.

Die obderennsische Landesregierung erhöhte noch dadurch die Unsicherheit, daß sie den verhängnisvollen Irrtum beging, daß sie diese Kosten kurzerhand den Kirchenvögten auferlegte, weil nach dem dortigen Sprachgebrauch zwischen Patron und Vogt praktisch kein Unterschied gemacht würde.<sup>4)</sup> Daher ist es nötig, zwischen diesen beiden Rechtspersönlichkeiten einen klaren Trennungsstrich zu ziehen. Der Patron hatte verschiedene Ehrenrechte gegenüber der Pfründe, wie die Ausübung des Präsentationsrechtes, die Einnahme eines Ehrensitzes in der Kirche usw. Falls er unverschuldeterweise in Armut geriet, konnte er von seiner Kirche sogar eine finanzielle Unterstützung in Anspruch nehmen.<sup>5)</sup> Der Kirchenvogt hingegen hatte der Kirche gegenüber die Verpflichtung ihres Schutzes in finanzieller Hinsicht; ihm oblag die Überwachung der Kirchengeldergebarung, die Sicherung und jährliche Aufnahme der Kirchenrechnungen, sowie die Bestellung

ner 1783. (Auch OÖLA, Publ.-Eccl., 1782/1783, Fasz. I, Nr. 38/1, oder OAL, Josefinische Pfarr-Regulierung.)

<sup>3)</sup> OÖLA, Publ.-Eccl., 1782/1783, Fasz. I, Nr. 38/1. KA, 46 Gen. C., Fasz. 321. Auch LRNÖ, Hofdekr. in geistl. Angeleg. 1783, Nr. 115, oder StAL, Rep. 51, Verz. 1, Fasz. 25, Nr. 521. Hofdekret an das mährisch-schlesische Gubernium ddo. Wien, 29. Jänner 1783. Vgl. auch OAL, Josefinische Pfarr-Regulierung. Dekret des Lhptm. Grafen Thürheim an den Bischof von Passau ddo. Linz, 5. Febr. 1783.

<sup>4)</sup> KA, 38 Gen. C. Bericht der Landesreg. an vereinigte Hofstelle ddo. Linz, 2. Dezember 1783.

<sup>5)</sup> Siehe Anm. 1.

der Kirchenpröpste.<sup>6)</sup> Daß die Kirchenvögte unseres Landes sich wehrten, die großen Auslagen der Instandhaltung der Kirchen und der dazu gehörigen Gebäude zu übernehmen, lag auf der Hand. Auch die Herrschaft Freistadt protestierte lebhaft gegen die Entscheidung der Landesregierung. Das Fiskalamt beantragte, vom Kaiser eine Interpretation zu erbitten, ob der Vogt oder der Patron das vorgesehene Drittel aufzubringen hätte. Die Entscheidung fiel, wie zu erwarten war, zugunsten der Kirchenvögte aus.<sup>7)</sup> Zur Herstellung der Kirchen und Pfarrgebäude waren die Patronen zu verhalten; für den Fall aber, daß die Patronatsherren nicht auch zugleich Grundherren waren, wurde eindeutig festgelegt, daß auch die Grundherren herangezogen werden mußten. So konnten sie z. B. verpflichtet werden, Baumaterial herbeizuschaffen. Besaß die Kirche ein nennenswertes Vermögen, waren die Patronatsherren — wie gesagt — berechtigt, für solche entbehrliche Geldmittel — soweit sie nicht für kultische Zwecke nötig waren — in Anspruch zu nehmen.<sup>8)</sup> Die Kirchenvögte waren jeder Verpflichtung in dieser Hinsicht enthoben. Diese Regelung bezog sich nicht nur auf Privatpatronatspfarren, sondern auch auf solche, über die das Camerale, der Studien- oder Religionsfonds das Patronatsrecht ausübte, was später nochmals eingeschärft wurde.<sup>9)</sup>

Die Herstellung und Erhaltung kirchlicher Gebäude war und blieb in erster Linie eine Folge des Patronatsrechtes. Wenn auch die Pfarrgemeinde durch Roboten bei der Kirchenfabrik wertvolle Hilfe leistete und durch Heranziehung eines etwa vorhandenen Kirchenvermögens die Kosten wesentlich herabgedrückt wurden, so trachteten doch die feudalen Kreise immer wieder, finanzielle Verpflichtungen abzuwälzen oder auf ein Minimum zu reduzieren. Nun handelte es sich aber darum, die Grundherren zur Teilnahme an Leistungen für die Kirchenfabrik zu gewinnen. Der Religionsfonds hatte die Personalausgaben von Neupfarren übernommen. Die Sachausgaben suchte Josef II., um die Lasten des Ärars zu verringern, auf die Dominien abzuwälzen. Der Kaiser war sich

<sup>6)</sup> Buchberger Michael: Lexikon für Theologie und Kirche, 2. Aufl., X. Bd., Sp. 668 f.

<sup>7)</sup> KA, 38 Gen. C. Kaiserl. Entsch. ddo. Wien, 14. Jänner 1784, oder StA, Geistl. Archiv, Fasz. 323, Österr. Akten: Pfarrei 1787. Vgl. StAL, Rep. 51, Verz. 1, Fasz. 25, Nr. 531. Kreisamt des Innviertels an sämtl. Obrigkeiten und Vögte des Innviertels ddo. Ried, 3. Februar 1784.

<sup>8)</sup> HKA, Geistl. Domänen, Fasz. 4, Nr. 324 ex Okt. 1788. Hofdekret an die Staatsgüteradministration ddo. Wien, 4. Oktober 1788.

<sup>9)</sup> LRNÖ, Geistl. Dep. C 25, Nr. 540/1785. Hofdekret ddo. Wien, 16. Jänner 1785.

bewußt, daß sich kaum eine Handhabe finden ließ, irgend jemand einen Befehl zu erteilen, den vorgesehenen Beitrag für die bauliche Ausgestaltung und weitere Instandhaltung einer Religionsfondspfarre zu leisten. Deshalb unternahm er alles, die Grundbesitzer dafür zu interessieren. Die Landesstellen erhielten den Auftrag, die Grundherrschaften mit dem Hinweis, daß diese Sachauslagen einzig und allein dem Wohl ihrer Untertanen zugute kämen, dazu heranzuziehen; dafür blieben sie für immer von jeglichen Personalausgaben verschont.<sup>10)</sup> Als Zugeständnis für die Übernahme der Kosten wurde den Gutsbesitzern das Patronatsrecht auf die Pfarre in Aussicht gestellt. Wenn die Dominien unter dieser Voraussetzung noch immer nicht für diese Kosten zu haben waren, mußte der Religionsfonds auch diese Sachausgaben noch auf sich nehmen. Das Patronatsrecht blieb dann dem Landesfürsten vorbehalten.

Um infolge der Herstellung der Pfarrgebäude die Exponierung der Seelsorger nicht allzu lange zu verzögern, hatte die Landesstelle Vorkehrungen zu treffen, daß in der Zwischenzeit die Geistlichen in einem Herrschaftshause oder sonst in einem würdigen Raum untergebracht werden konnten.

Erklärungen der Obrigkeit, unter den angegebenen Bestimmungen das Patronatsrecht zu übernehmen, liefen spärlich ein. Die Landeshauptmannschaft erhielt daher den Auftrag, zur Beschleunigung der neuen Pfarreinrichtung diese Angelegenheit zu betreiben.<sup>11)</sup> Ein nennenswerter Erfolg war jedoch wieder ausgeblieben. Es kam sogar vor, daß Obrigkeit, die das Patronatsrecht auf eine Pfarre seit langem besaßen, plötzlich auf dieses Recht verzichten wollten, um die finanziellen Verpflichtungen dem Religionsfonds aufzuholzen. So wollte sich Graf Prosper Zinzendorf des Patronatsrechtes auf die Kirche in Czernoschin (Galizien) entschlagen, weil ihm das galizische Gubernium eine Beitragsleistung aus öffentlichen Mitteln verweigert hatte.<sup>12)</sup> Diese Handlungsweise war vollkommen unstatthaft. Die Behörden erhielten den strengen Befehl, die Grundherren zu der ihnen als Patronatsherren obliegenden Herstellung und Instandhaltung der Gebäude auf Grund der bestehenden Vorschriften zu verhalten. Nur bei Neugründung von Lokalien und Pfarreien auf

<sup>10)</sup> LRNÖ, Hofdekr. in geistl. Angeleg. 1783, Nr. 647. Hofdekret ddo. Wien, 20. Juli 1783.

<sup>11)</sup> LRNÖ, Geistl. Dep. 1783, Nr. 4496. Hofdekret ddo. Wien, 7. Oktober 1783.

<sup>12)</sup> KA, 37 Gen. C, Fasz. 171, oder StA, StR 1784, Nr. 3442. Kaiserl. Entschl. ddo. Wien, 3. Sept. 1784.

obrigkeitlichem Grund übernahm der Religionsfonds diese Verpflichtung, wenn sich der Grundherr dieser Auslagen entledigen wollte.<sup>13)</sup>

Es wurde auch gelegentlich versucht, das Kirchenvermögen zu schonen, offenbar in der Annahme, daß der Religionsfonds für alle Kosten aufkommen werde. Deshalb mußten die Landesregierungen in jedem einzelnen Falle Erhebungen pflegen und über die finanzielle Lage des Gotteshauses berichten.<sup>14)</sup> Um die Aufführung von Kirchen-, Pfarrhof- und Schulhausbauten zu erleichtern, wurde auf einen Antrag der niederösterreichischen Regierung vom 1. August 1785 verfügt, daß alle Baugründe, die von den Herrschaften oder Gemeinden zu diesem Zwecke zur Verfügung gestellt oder zur Errichtung neuer Friedhöfe außerhalb der Ortschaften verwendet wurden, von einer künftigen Steuerbelegung befreit werden.<sup>15)</sup>

Aus diesen wenigen Andeutungen über die Frage der Patronatslasten entnehmen wir, daß die alten feudalen Gewalten — natürlich nicht zur Gänze — trotz allem Entgegenkommen des Kaisers jeglichen finanziellen Beitrag für eine neue Einteilung der Seelsorgesprengel konsequent abgelehnt haben. Im Gegenteil! Manche suchten noch die Verpflichtungen, die ihnen aus dem Grundbesitz erwachsen waren, zu vermindern. Aus der offenen Gegnerschaft dieser Elemente zum praktischen Neubau der Seelsorge mag manche unerklärlich scheinende Maßnahme und mancher gewaltsame Eingriff Kaiser Josefs II. in die kirchliche Sphäre eine Erklärung finden.

#### A b k ü r z u n g e n :

HKA = Hofkammerarchiv, Wien; KA = Kultusarchiv, Wien;  
 LRNö = Landesregierungsarchiv von Niederösterreich; OAL =  
 Ordinariatsarchiv, Linz; ÖLA = Oberösterreichisches Landes-  
 archiv; StA = Staatsarchiv; StAL = Staatsarchiv Landshut;  
 StR = Staatsrat.

Schärding am Inn.

Dr. Heinrich Ferihumer.

<sup>13)</sup> LRNö, Geistl. Dep. Normale Nr. 6875, C 25 ex 1784. Normale ddo. Wien, 3. Sept. 1784.

<sup>14)</sup> LRNö, Geistl. Dep. Normale Nr. 3829, C 25 ex 1785. Normale ddo. Wien, 9. Juni 1785.

<sup>15)</sup> LRNö, Geistl. Dep. Normale Nr. 5099, C 25 ex 1785. Normale ddo. Wien, 30. August 1785.